

1. Rechtliche Grundlagen

Das Einrichten und Unterstützen eines fachlich tragfähigen Vertretungssystems stellt für die Kindertagespflege einen wichtigen Beitrag zur Verlässlichkeit dieser Betreuungsform dar. Der Gesetzgeber hat hierzu in § 23 SGB VIII einen Anspruch auf Vertretung formuliert, den der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (das Jugendamt) umzusetzen hat. Dort heißt es: „Für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen“ (§ 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII). Zwar bleibt in dieser Formulierung offen, ob sie sich ausschließlich auf öffentlich finanzierte oder auf alle Tagespflegeverhältnisse bezieht, dennoch ergibt sich daraus eine klare Zuständigkeit der Jugendämter. Es geht dabei nicht nur um kurzfristige Notfälle, sondern auch um die Entwicklung von Vertretungslösungen, die im Vorfeld strukturell angelegt sind.

Darüber hinaus haben Erziehungsberechtigte nach dem Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 Abs. 1 SGB VIII) die Möglichkeit, zwischen verschiedenen Betreuungsformen, -diensten und Kindertagespflegepersonen zu wählen. Dies knüpft an die rechtlich vorgesehene Gleichrangigkeit der Kindertagespflege mit den Tageseinrichtungen gemäß §§ 22 bis 24 SGB VIII an. Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, das Risiko eines Betreuungsausfalls durch Krankheit oder eine andere Notlage möglichst gering zu halten und praktikable Vertretungsregelungen vorzusehen.

Auch wenn die Kindertagespflege in ihrer Struktur von der institutionellen Betreuung abweicht, sollte sie Erziehungsberechtigten eine vergleichbare Zuverlässigkeit bieten. In diesem Zusammenhang ist es Aufgabe des Kreisjugendamtes Ebersberg, ein angemessenes Ersatzbetreuungsangebot im Krankheitsfall einer Kindertagespflegeperson bereitzustellen.

2. Vertretungsmodelle im Landkreis Ebersberg

Die Hauptursache, die eine Betreuung eines Kindes durch eine Vertretungskraft in der Kindertagespflege notwendig macht, ist der Ausfall der regulären Kindertagespflegeperson, z. B. wegen Krankheit. Urlaubszeiten sollten nach Möglichkeit mit den Eltern/Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson abgestimmt werden.

Die im Folgenden aufgeführten Modelle beziehen sich ausschließlich auf den Fall einer notwendigen Ersatzbetreuung aufgrund des Ausfalls der regulären Kindertagespflegeperson.

Im Landkreis Ebersberg betreuen ca. 35 Kindertagespflegepersonen überwiegend in deren privaten Räumlichkeiten bis zu fünf Kinder gleichzeitig. Die neuesten Entwicklungen zeigen, dass die Anzahl der zu betreuenden Kinder

rückläufig ist, so auch in der Kindertagespflege. Dies führt wiederum dazu, dass Kindertagespflegestellen vorhanden sind, die weniger als fünf Plätze belegt haben. Anders formuliert: hier sind freie Plätze vorhanden, die sinnvoll für eine mögliche Ersatzbetreuung verwendet werden können.

Ferner existieren im Landkreis Ebersberg aktuell zwei Großtagespflegeeinrichtungen. In dieser Sonderform der Kindertagespflege können bis zu zehn Kinder gleichzeitig betreut werden, wenn eine Fachkraft/Erzieherin 20 Std./Woche anwesend ist. Ohne Fachkraft/Erzieherin dürfen lediglich acht Kinder gleichzeitig betreut werden. Bei beiden Großtagespflegen befindet sich derzeit jeweils eine Fachkraft vor Ort.

Aufgrund fachlicher Erwägungen hat sich das Kreisjugendamt Ebersberg entschieden, zwei Modelle in jeweils abgewandelter und passgenauer Form für den Landkreis Ebersberg anzubieten:

Ein Modell in Anlehnung an das „Stützpunktmodell“ für die klassische Kindertagespflege und ein Modell in Anlehnung an die „mobile Tagespflege“ für die Großtagespflegen.

2.1 Modell in Anlehnung an das „Stützpunktmodell“ für die klassische Kindertagespflege

Alle Kindertagespflegepersonen, die eine klassische Kindertagespflege betreiben, können sich als Ersatzbetreuungsperson zur Verfügung stellen und als Ersatzbetreuungsstützpunkt fungieren.

Für die Ausgestaltung der Ersatzbetreuung halten im Landkreis Ebersberg mehrere Kindertagespflegepersonen freie Plätze vor. Diese werden bei Inanspruchnahme zusätzlich zum regulären Entgelt vergütet.

Voraussetzung:

Es findet eine regelmäßige Kontaktpflege statt. Die Eltern/Erziehungsberechtigten bringen für eine mögliche Inanspruchnahme einer Ersatzbetreuung eigenverantwortlich ihr Kind zur vorgesehenen Ersatzbetreuung. Zudem haben die Eltern ein Wahlrecht der Ersatzkindertagespflegeperson.

Kündigungsfrist:

Die Kindertagespflegeperson kann ihre Dienste der Kontaktpflege und Ersatzbetreuung jederzeit einstellen. Allerdings ist eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Parallel sind hierüber umgehend die Eltern/Erziehungsberechtigten, die sich für eine Kontaktpflege und Ersatzbetreuung bei der genannten Kindertagespflegeperson entschieden haben, zu informieren.

Dadurch sollen die Eltern/Erziehungsberechtigten die Möglichkeit bekommen, sich eine alternative Kindertagespflegeperson für o. g. Dienste zu suchen.

Gleichwohl soll sichergestellt werden, dass die Kindertagespflegeperson ein weiteres fünftes Tagespflegekind aufnehmen kann.

Ablauf:

Alle Kindertagespflegepersonen können sich mittels eines Formulars als Ersatzbetreuungskindertagespflegeperson melden. Anschließend werden diese als solche auf der Jugendamtshomepage veröffentlicht. Dort haben die Eltern/Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, mit der für sie am geeignetsten Ersatzbetreuungsperson in Verbindung zu treten und ihre Fragen direkt zu klären.

Kontaktaufnahme:

Die Eltern/Erziehungsberechtigten, die eine Ersatzbetreuung für Ausfallzeiten in Erwägung ziehen, setzen sich im Vorfeld und frühzeitig mit der von ihnen ausgewählten Person in Verbindung. So können Fragen und Absprachen geklärt werden – so auch die Buchungszeiten. Die Buchungszeiten dürfen geringer ausfallen als bei der regulären Kindertagespflegeperson, nicht aber höher. Durch ein gemeinsames Abklären zwischen der Ersatzbetreuungsperson und den Eltern/Erziehungsberechtigten soll so die beste Lösung für ihr Kind gefunden werden.

Vertrauen aufbauen:

Für eine später gelingende Ersatzbetreuung sind regelmäßige Tage bei der Ersatzbetreuungsperson zu vereinbaren. Die Eltern/Erziehungsberechtigten bringen ihr Kind anstelle zur gewöhnlichen Kindertagespflege zur Ersatzbetreuungsperson. Durch den regelmäßigen Besuch der Ersatzbetreuungsperson ist gewährleistet, dass das Kind Vertrauen aufbauen kann und sich im Vertretungsfall sicher und wohl fühlt.

Regelmäßiger Kontakt – Kontaktpflege:

Wie der Name Kontaktpflege schon vermuten lässt, ist für eine gelungene Betreuung im Vertretungsfall ein regelmäßiger Kontakt unabdingbar und zwischen beiden Parteien abzusprechen.

Der Ernstfall tritt ein – Ersatzbetreuung:

Die reguläre Kindertagespflegeperson fällt aus. Die Eltern/Erziehungsberechtigten kontaktieren ihre Ersatzbetreuungsperson und ihr Kind besucht anstatt der regulären Kindertagespflegeperson die bereits bekannte Ersatzbetreuungsperson – so wie es ihr Kind bereits von der Kontaktpflege gewohnt ist.

Kosten/Bezahlung:

Bei einer stattgefundenen Kontaktpflege sowie Ersatzbetreuung wird diese vergütet. Das Abrechnungsverfahren für eine stattgefundene Kontaktpflege/Ersatzbetreuung erfolgt mittels der bekannten Abrechnungsbögen. Eine Kontaktpflege/Ersatzbetreuung ist im Reiter Grunddaten zu ergänzen und dann im Bedarfsfall abzurechnen – analog den Kindern, die dauerhaft betreut werden.

Unterschied: Für Kinder, die zur Kontaktpflege/Ersatzbetreuung anwesend sind, wird ein Zuschuss in Höhe von 0,50 € pro Kind/Std. Kontaktpflege-/Ersatzbetreuungsentgelt gewährt.

Für die Eltern/Erziehungsberechtigten entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Anforderungen:

Für die Ersatzbetreuung müssen ausreichend Kapazitäten vorhanden sein. Das heißt, es dürfen nicht mehr als fünf Kinder gleichzeitig in Betreuung sein – sowohl bei der Kontaktpflege als auch bei der Ersatzbetreuung. Ferner sind nicht mehr als acht Betreuungsverhältnisse möglich.

Es finden im Jahr maximal zehn Termine für eine Kontaktpflege pro Kind statt. Über weitere Termine entscheidet die Fachberatung Kindertagespflege.

Die Vertretungskraft muss die Eignungskriterien gemäß § 23 Abs. 3 und § 43 Abs. 2 SGB VIII erfüllen.

Eine Kindertagespflegeperson als Vertretungsperson benötigt einerseits eine hohe

Professionalität und Erfahrung im Umgang mit Erwachsenen sowie Kindern und andererseits auch eine hohe Teamfähigkeit und Flexibilität im Denken und Handeln.

2.2 Modell in Anlehnung an die „mobile Tagespflege“ für die Großtagespflege

Für jede Großtagespflegestelle wird eine eigene Ersatzbetreuungsperson vorgehalten. Die Ersatzbetreuungsperson besucht regelmäßig die Großtagespflege und betreibt dort Kontaktpflege zu allen Kindern, die die Großtagespflege besuchen.

Die Kindertagespflegeperson, die Kontaktpflege betreibt, führt dies eigenverantwortlich und in Abstimmung mit den Kindertagespflegepersonen der Großtagespflege durch, sodass bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson der Großtagespflege die Ersatzbetreuung aus pädagogischen Gesichtspunkten verantwortungsvoll durchgeführt werden kann.

Ablauf

In diesem Vertretungsmodell kooperiert eine Vertretungspflegerperson mit jeweils einer Großtagespflege. Die Kernaufgabe der Vertretungstagespflegeperson besteht darin, im Falle von Ausfallzeiten, wie z. B. bei Krankheit der regulären Kindertagespflegepersonen, die Förderung der Kinder gemäß § 22 SGB VIII zu übernehmen. Hierfür hält sie durch regelmäßige Besuche der Großtagespflege den Kontakt aufrecht und führt mit den Kindern gemeinsam verschiedene Aktivitäten durch.

Diese Kontakte werden als „Kontaktpflege“ bezeichnet und dienen vorrangig dazu, zu den jeweiligen Kindern eine Beziehung aufzubauen und eine unproblematische Übernahme der Kinder im Vertretungsfall zu gewährleisten.

Eine weitere Aufgabe der Vertretungskraft besteht darin, in Abstimmung mit der regulären Kindertagespflegeperson auch zu den Erziehungsberechtigten der Kinder Kontakt aufzunehmen. Dies kann beispielsweise durch gemeinsame Elternabende oder in der Bring- und Abholzeit sein.

Dadurch, dass im Falle einer Ersatzbetreuung diese in den Räumen der bekannten Großtagespflege stattfindet, bietet das den Vorteil, dass sich in wichtigen organisatorischen Fragen für die Erziehungsberechtigten keine Änderungen ergeben. Die Kinder können außerdem im Ersatzfall in der gewohnten Umgebung und Kindergruppe bleiben, was ihnen zusätzliche Sicherheit bietet. Überdies kennen sich alle Beteiligten des Vertretungssystems durch die vorangegangenen Kontakte zwischen Kindern, Erziehungsberechtigten und Ersatztagespflegeperson. Ferner ist die andere Kindertagespflegeperson der Großtagespflege nach wie vor anwesend.

Kosten/Bezahlung

Die Abrechnung erfolgt mittels eines Honorarvertrags/einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Kreisjugendamt Ebersberg.

Die Kontaktpflegerperson erhält für ihre Bereitschaft eine Pauschalvergütung, die im Honorarvertrag festgelegt ist.

Die Kontaktpflege/Ersatzbetreuung kann wahlweise im Angestelltenverhältnis bei der Großtagespflege oder als selbständige Kindertagespflegeperson stattfinden.

Abrechnungsmodalitäten:

Bei geleisteter Ersatzbetreuung wird analog dem Stundensatz einer Kindertagespflegeperson verfahren. Der Qualifizierungszuschlag wird nur gewährt, wenn die Ersatzbetreuungsperson die förderrelevanten Voraussetzungen erfüllt.

Anforderungen

Damit eine gelungene Ersatzbetreuung im Bedarfsfall angeboten werden kann, führt die zusätzliche Kindertagespflegeperson eigenverantwortlich und in Absprache mit den Kindertagespflegepersonen der Großtagespflege die Kontaktpflege durch.

Die Vertretungskraft muss für die Tätigkeit entsprechend qualifiziert, geeignet und von der Fachberatung für Kindertagespflege genehmigt sein. Für die Eignungsprüfung der Vertretungskraft im Rahmen der BayKiBiG-geförderten Kindertagespflege sind die Eignungskriterien der §§ 23 Abs. 3 und 43 Abs. 2 SGB VIII analog anzuwenden.

Für die ausschließliche Betreuung im Rahmen der Kontaktpflege und Ersatzbetreuung (d. h. die Ersatzbetreuungsperson betreut selbst keine eigenen Kinder im Rahmen der Kindertagespflege) ist der förmliche Akt einer Pflegeerlaubnis nicht zwingend erforderlich.

Bei Wunsch auf Auszahlung des Qualifizierungszuschlags ist der Besitz einer gültigen Pflegeerlaubnis geboten.

Eine Kindertagespflegeperson als Vertretungsperson benötigt einerseits eine hohe Professionalität und Erfahrung im Umgang mit Erwachsenen sowie Kindern und andererseits auch eine hohe Teamfähigkeit und Flexibilität im Denken und Handeln.

Manuela Käsbohrer
Fachberatung Kindertagespflege

Dominik Hohl
Jugendamtsleiter

Verwendete Literatur:

- Deutsches Jugendinstitut: „Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege. Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 4, Oktober 2010, online abrufbar unter: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/DJI_Handreichung_Vertretungsmodelle_Kindertagespflege.pdf, zuletzt aufgerufen am 08.07.2025.
- Bundesverband für Kindertagespflege: „Analyse und Evaluation von Vertretungsmodellen in der Kindertagespflege, 2. Auflage 2024, online abrufbar unter: https://www.bvktp.de/media/vertretungsmodelle_ktp.pdf, zuletzt aufgerufen am 07.07.2025.